

## GROSSER GEMEINDERAT

Parlamentarische Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon  
c/o Advokaturbüro Egg Gwerder Spescha  
Langstrasse 4  
8004 Zürich  
www.opfikon.ch

Antrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon\*  
vom 18. Dezember 2017

### **Beschluss des Grossen Gemeinderats über die Ermächtigung an die Parlamentarische Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon zur Erhebung eines Rekurses an den Regierungsrat des Kantons Zürich gegen den Beschluss des Bezirksrats Bülach vom 13. September 2017**

(vom .....)

*Der Grosse Gemeinderat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Parlamentarischen Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon vom 18. Dezember 2017,

*beschliesst:*

- I. Die Parlamentarische Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon wird ermächtigt, gegen den Beschluss des Bezirksrats Bülach vom 13. September 2017 Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich zu erheben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Zürich, die Parlamentarische Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon sowie an das Büro.
- III. Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

Opfikon, 18. Dezember 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Sven Gretler

Der Sekretär:

Davide Loss

---

\* Die Parlamentarische Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon besteht aus folgenden Mitgliedern: Sven Gretler (Präsident), Björn Blaser, Reto Bolliger, Paul Christ, Richard Muffler. Sekretär: Davide Loss.



## Erläuternder Bericht

### 1. Einleitung

Mit Beschluss des Grossen Gemeinderats Opfikon (nachfolgend: Grosser Gemeinderat) vom 30. März 2015 wurde die Parlamentarische Untersuchungskommission Sozialbehörde der Stadt Opfikon (nachfolgend: PUK) eingesetzt. Die PUK soll insbesondere abklären, ob die Führung und Organisation der Abteilung Soziales adäquat wahrgenommen wurde, dies unter anderem vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Einschränkungen der zuständigen Stadträtin.

### 2. Einvernahme von Stadträtin Beatrix Jud Wenger vom 27. Oktober 2016

Die PUK nahm Stadträtin Beatrix Jud Wenger im Rahmen der von ihr geführten Untersuchung als Auskunftsperson ein. Darüber führte die PUK ein Protokoll.

Stadträtin Beatrix Jud Wenger wurde das Protokoll der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 mit Schreiben vom 17. Januar 2017 zugestellt mit der Auflage, es sorgfältig zu prüfen, allfällige Änderungen handschriftlich zu vermerken, es zu unterzeichnen und der Kommission das original unterzeichnete Exemplar bis zum 20. Februar 2017 zu retournieren. Das Protokoll enthielt auf der ersten Seite (Protokolldeckel) den Vermerk, wonach dieses dem Amtsgeheimnis unterstehe. Mit Eingabe vom 24. Februar 2017 stellte Stadträtin Beatrix Jud Wenger der Kommission – entgegen der genannten Auflage – lediglich eine Kopie des Protokolls, nicht jedoch das Original, zu. In ihrer Eingabe vom 24. Februar 2017 verlangte sie erneut die Berücksichtigung ihrer Korrekturen im Protokoll der Einvernahme vom 19. April 2016.

Die Kommission hatte Stadträtin Beatrix Jud Wenger bereits mit Schreiben vom 15. November 2016 darauf hingewiesen, dass das Protokoll der Einvernahme vom 19. April 2016 samt Korrekturen zu den Akten genommen worden sei und keine Protokollberichtigung erfolge, da Stadträtin Beatrix Jud Wenger zu keiner Zeit substantiiert geltend gemacht habe, die Protokollierung ihrer Aussagen sei fehlerhaft erfolgt. Stadträtin Beatrix Jud Wenger brachte auf der von ihr zugestellten Kopie des Protokolls der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 zahlreiche inhaltliche Änderungen ihrer Aussagen an, die sie anlässlich der Einvernahme offensichtlich nicht gemacht hatte. Mithin benutzte sie die Vorlage des Protokolls dazu, um ihre Aussagen auf unzulässige Weise im Nachhinein anzupassen. Die Vorlage und Unterzeichnung des Protokolls durch befragte Personen dient indes lediglich dazu, die Richtigkeit der Protokollierung zu bestätigen oder – sollte eine falsche Protokollierung erfolgt sein – ein entsprechendes Abänderungsbegehren zu stellen. Materielle Änderungen an den tatsächlich getätigten Aussagen dürften im Nachhinein nicht mehr vorgenommen werden.

Als geradezu querulatorisch erachtet die PUK, dass Stadträtin Beatrix Jud Wenger darüber hinaus Änderungen formeller Art anbrachte, namentlich die nachweislich korrekt aufgeführten einzelnen Seitenzahlen des 53 Seiten umfassenden Einvernahmeprotokolls änderte – dies tat sie bereits beim 35 Seiten umfassenden Einvernahmeprotokoll der Einvernahme vom 19. April 2016 – sowie die Schreibweise des Namens ihres



Rechtsvertreter sowie des Stadtschreibers eigenmächtig anpasste. So bestand sie darauf, dass die Abkürzung des Vornamens des Stadtschreibers ("Hansruedi") anstatt des amtlichen Vornamens ("Hans-Rudolf") verwendet werde, und korrigierte im Protokoll an sämtlichen 21 Stellen den entsprechenden Vornamen. Ausserdem begehrte sie, dass bei ihrem Rechtsvertreter die Initiale eines weiteren Vornamens eingefügt werde und fügte diese kurzerhand an jeder einzelnen der 45 Stellen im Protokoll selber ein. Ferner änderte sie im Protokoll diejenigen Fragen, die ihr nicht passten, nach eigenem Gusto ab. Sodann nummerierte sie im Protokoll sämtliche von Gemeinderat Richard Muffler gestellten Fragen einzeln durch und fügte in einem Kommentar an, Gemeinderat Richard Muffler wisse nicht einmal, welche Bereiche zur Sozialabteilung gehörten. Schliesslich riss Stadträtin Beatrix Jud Wenger den Protokolldeckel ab, der das entsprechende Protokoll als dem Amtsgeheimnis unterstehend deklarierte.

Mit Präsidialverfügung vom 28. März 2017 wies die PUK Stadträtin Beatrix Jud Wenger an, ihr innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen das Originalexemplar des Protokolls der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 zuzustellen sowie um hinsichtlich des Protokolls der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 ein schriftliches begründetes Berichtigungsbegehren zu stellen. Diese Frist liess Stadträtin Beatrix Jud Wenger ungenutzt verstreichen.

Als Folge davon nahm die PUK mit Beschluss vom 18. April 2017 Vormerk davon, dass Stadträtin Beatrix Jud Wenger der Kommission innert Frist das Originalexemplar des Protokolls der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 nicht zugestellt habe bzw. dieses widerrechtlich zurückhalte. Des Weiteren ordnete die PUK an, dass das Protokoll der Einvernahme von Stadträtin Beatrix Jud Wenger vom 27. Oktober 2016 erneut ausgefertigt und mit dem Vermerk "Unterschrift verweigert" zu den Akten genommen werde. Ferner hielt die PUK fest, dass Stadträtin Beatrix Jud Wenger grundsätzlich keine Originalakten mehr zugestellt würden und sie diese inskünftig am Sitz der Kommission einzusehen habe. Schliesslich nahm die PUK Vormerk davon, dass Stadträtin Beatrix Jud Wenger innert Frist kein Berichtigungsbegehren zu den Protokollen der bisherigen Einvernahmen gestellt habe und diese somit als genehmigt gälten.

### **3. Aufsichtsbeschwerde von Stadträtin Beatrix Jud Wenger vom 19. Mai 2017**

Mit Eingabe vom 19. Mai 2017 erhob Stadträtin Beatrix Jud Wenger Aufsichtsbeschwerden an den Bezirksrat Bülach und beantragte, der Beschluss der PUK vom 18. April 2017 sei aufzuheben und die PUK anzuweisen, ihre Eingabe vom 4. April 2017, mit der sie angeblich das von der PUK verlangte Originalprotokoll mit nicht eingeschriebener Briefsendung retourniert habe, zur Kenntnis zu nehmen.

Mit E-Mail vom 20. Mai 2017 stellte Stadträtin Beatrix Jud Wenger u.a. diverse Einvernahmeprotokolle sämtlichen Mitgliedern des Grossen Gemeinderats per E-Mail zu, obwohl diese Akten auf dem Protokolldeckel ausdrücklich als dem Amtsgeheimnis unterstehend deklariert wurden. Dies musste Stadträtin Beatrix Jud Wenger hinlänglich bekannt sein, hat sie doch den von ihr abgerissenen Protokolldeckel in der den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats versandten Version – wohl irrtümlich – mitversandt.



#### **4. Beschluss des Bezirksrats Bülach vom 13. September 2017**

Mit Beschluss vom 13. September 2017 gab der Bezirksrat Bülach der Aufsichtsbeschwerde teilweise Folge und wies die PUK aufsichtsrechtlich an, Stadträtin Beatrix Jud Wenger das Protokoll der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 erneut am Sitz der PUK vorzulegen und es von ihr unterzeichnen zu lassen. Im Übrigen gab der Bezirksrat Bülach der Aufsichtsbeschwerde keine Folge.

#### **5. Rekurs der PUK vom 26. Oktober 2017**

Dagegen erhob die PUK mit Eingabe vom 26. Oktober 2017 Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich und beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Mit Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2017 wurde die PUK in sinngemässer Anwendung von § 155 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 zur Einreichung des Entscheids des Grossen Gemeinderats angesetzt, mit dem die PUK zur Erhebung eines Rekurses gegen den Beschluss des Bezirksrats Bülach vom 13. September 2017 ermächtigt wird.

Gemäss § 172 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG ZH, LS 131.1) entscheidet das Gemeindeparlament, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtswittelweg beschreiten soll, wenn ein Beschluss der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden ist. Gemäss § 172 Abs. 2 GG ZH kann der Entscheid des nach § 172 Abs. 1 GG ZH zuständigen Organs nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich führte in ihrer Verfügung vom 4. Dezember 2017 aus, anstelle des Gemeindevorstands (in Opfikon: Stadtrat) könne in dieser Konstellation auch die PUK einen Rekurs vorsorglich ergreifen. Allerdings bedürfe es dazu der besagten Ermächtigung.

#### **6. Gründe für die Erhebung des Rekurses**

Der Bezirksrat Bülach scheint bei Aufsichtsbeschwerden das Handeln der PUK mit derselben Kognition wie bei einem ordentlichen Rechtsmittel zu prüfen. Im Unterschied zur Kognition bei einem Rekurs oder einer Gemeindebeschwerde genügt für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht, dass der Bezirksrat Bülach als Aufsichtsbehörde anders vorgegangen wäre als die PUK bzw. er sein diesbezügliches Ermessen anders ausgeübt hätte. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten wäre erst dann überhaupt zulässig gewesen, wenn der Bezirksrat Bülach klare, massive oder dauerhafte Gesetzesverstösse festgestellt hätte. Von solchem geht nicht einmal der Bezirksrat Bülach aus.

Die nochmalige Vorlage des Protokolls der Einvernahme vom 27. Oktober 2016 würde zu einem zusätzlichen, unverhältnismässigen administrativen Aufwand seitens der PUK führen. Sodann würde die erneute Vorlage des Protokolls zu einer Verzögerung der Veröffentlichung des Schlussberichts führen. Eine Publikation vor den Gemeindewahlen



vom 15. April 2018 wäre gefährdet. Die zahlreichen von Stadträtin Beatrix Jud Wenger angestrebten Rechtsmittel- und Aufsichtsverfahren torpedieren dieses Ziel – unabhängig von deren Berechtigung.

Der Bezirksrat Bülach griff mit seiner aufsichtsrechtlichen Anordnung zur erneuten Vorlage des fraglichen Protokolls an Stadträtin Beatrix Jud Wenger in unnötiger, willkürlicher Weise in das der PUK bei der Festlegung der Modalitäten der von ihr geführten parlamentarischen Untersuchung zustehende und durch die Gemeindeautonomie geschützte Ermessen ein. Mangels grober Missstände erweist sich das vom Bezirksrat Bülach angeordnete aufsichtsrechtliche Einschreiten als unzulässig. Dies ist für die PUK auch aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar.

Würde die PUK nicht (nachträglich) ermächtigt, den Rekurs vom 16. Oktober 2017 an den Regierungsrat des Kantons Zürich zu erheben, so würde auf den Rekurs androhungsgemäss nicht eingetreten.

## **7. Antrag**

Die PUK beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 5:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, sie zu ermächtigen, gegen den Beschluss des Bezirksrats Bülach vom 13. September 2017 Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich zu erheben.

